

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 84/08 B

L 1 U 5731/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 U 5599/04 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt eine Verletzung des § 103 SGG durch das LSG, weil es seinem bis zuletzt aufrecht erhaltenen Antrag, bestimmte namentlich benannte Zeugen zu vernehmen und eine Inaugenscheinnahme seines früheren Arbeitsplatzes durchzuführen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Mit diesem Vorbringen legt der Kläger indes eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dar. Seiner Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass es sich um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag). Der Antrag des Klägers enthält kein Beweisthema, obwohl nach § 371 Abs 1 Satz 1 und § 373 ZPO die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, benannt werden müssen (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6).
- 4 Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass bei einem Streit um die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) die anzustellenden Ermittlungen hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der Einwirkungen auf der Hand lägen, zumal schon eine Stellungnahme des Technischen Aufwachdienstes oder - wie vorliegend - des Präventionsdienstes des beklagten Unfallversicherungsträgers in den Akten ist. Im Gegenteil ist gerade dann, wenn bereits derartige Unterlagen vorliegen, eine Konkretisierung des Beweisthemas unabdingbar, um die Tatsachen herauszuarbeiten und möglichst exakt zu benennen, hinsichtlich deren der Kläger noch Aufklärungsbedarf sieht.



- 5 Derartige Angaben fehlen vorliegend jedoch, sodass nicht zu erkennen ist, was abweichend von den bisherigen Feststellungen durch die Zeugenvernehmungen und die Augenscheins-
einnahme festgestellt werden sollte und wie sich diese weiteren Feststellungen zu Gunsten des
Klägers ausgewirkt hätten. Denn dass in fast jedem Verfahren, wenn um Art und Ausmaß der
Einwirkungen oder um medizinische Zusammenhänge gestritten wird, immer weiter ermittelt
werden kann, steht außer Frage. Vom Untersuchungsgrundsatz gefordert sind jedoch nur
entscheidungserhebliche Ermittlungen. Letzteres hat der Kläger in seiner
Beschwerdebegründung mangels Benennung der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden
sollte, nicht aufgezeigt.
- 6 Soweit der Kläger darauf hinweist, dass durch die Zeugenvernehmungen hätte bewiesen wer-
den können, dass Arbeitskollegen von ihm an derselben Erkrankung leiden, ist seiner Be-
schwerdebegründung nicht zu entnehmen, wieso dies Rückschlüsse auf seine
Arbeitsbedingungen und die Verursachung der Erkrankung bei ihm zulassen sollte, zumal
Meniskuserkrankungen in der Bevölkerung weit verbreitet sind.
- 7 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch
das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

